



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,  
Gerd Mannes AfD**  
vom 29.11.2023

### **Die Auswirkungen des Urteils vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – „Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 ist nichtig“ auf den Haushalt der Staatsregierung und der Kommunen in Bayern**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – als Recht erkannt, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar und daher nichtig ist:

*„Der Senat stützt seine Entscheidung auf drei jeweils für sich tragfähige Gründe:*

- *Erstens hat der Gesetzgeber den notwendigen Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt.*
- *Zweitens widerspricht die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit. Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die ‚Schuldenbremse‘ bei gleichzeitiger Anrechnung als ‚Schulden‘ im Haushaltsjahr 2021 ist demzufolge unzulässig.*
- *Drittens verstößt die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit aus Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG.*

*Die Entscheidung hat zur Folge, dass sich der Umfang des KTF um 60 Mrd. Euro reduziert. Soweit hierdurch bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können, muss der Haushaltsgesetzgeber dies anderweitig kompensieren.“* ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/fs20231115\\_2bvf000122.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/fs20231115_2bvf000122.html))

Diese – nun vom Verfassungsgericht verworfenen – Grundsätze fanden offenbar auch bei weiteren der knapp ca. 30 „Sondervermögen“ des Bundes Anwendung mit der Folge, dass vollkommen unklar ist, ob aus diesen im Jahr 2024 noch Mittel ausgeschüttet werden können. Auch Bundesländer haben derartige „Sondervermögen“ angelegt. Bayern führt beispielsweise seit vielen Jahren ein Vorhaben mit der Bezeichnung „Sondervermögen ‚Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern““ ([https://www.verkuendung-bayern.de/files/fmbi/2011/06/anhang/FMBI-500-F-84\\_neu.pdf](https://www.verkuendung-bayern.de/files/fmbi/2011/06/anhang/FMBI-500-F-84_neu.pdf)).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Hat die Staatsregierung „Sondervermögen“ in ihrem aktuellen Haushaltsportfolio, das von mindestens einem der drei „jeweils für sich tragfähigen Gründe“ betroffen sein könnte? ..... 3
  2. Erwartet die Staatsregierung für den eigenen Haushalt Zahlungen des Bundes, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes ausgeschüttet werden/werden sollen und auf die mindestens einer der drei vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Urteil – 2 BvF 1/22 – benannten Gründe zutreffen könnte/dürfte (bitte für jedes der „Sondervermögen“ die erwartete Zahlung und den Zahlungszweck offenlegen)? ..... 3
  3. Sind der Staatsregierung Zahlungen des Bundes bekannt, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes stammen/stammen sollen und in Haushalte der Bezirke in Bayern fließen/fließen sollen (bitte alle bekannten Zahlungen/Zahlungsvorhaben offenlegen)? ..... 3
  4. Sind der Staatsregierung Zahlungen des Bundes bekannt, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes stammen/stammen sollen und in Haushalte der Kreise in Bayern fließen/fließen sollen (bitte alle bekannten Zahlungen/Zahlungsvorhaben offenlegen)? ..... 3
  5. Sind der Staatsregierung Zahlungen des Bundes bekannt, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes stammen/stammen sollen und in Haushalte von Kommunen in Bayern fließen/fließen sollen (bitte alle bekannten Zahlungen/Zahlungsvorhaben offenlegen)? ..... 3
  6. Sind der Staatsregierung Verträge des Bundes mit einem Vertragspartner aus Bayern bekannt, die der Bund aus einem der mindestens knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes finanziert (bitte alle bekannten Vertragspartner und/oder Vertragsgegenstände – z. B. Bauvorhaben etc. – offenlegen)? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 20.12.2023

- 1. Hat die Staatsregierung „Sondervermögen“ in ihrem aktuellen Haushaltsportfolio, das von mindestens einem der drei „jeweils für sich tragfähigen Gründe“ betroffen sein könnte?**

Einen vergleichbaren Fall mit dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschiedenen Sachverhalt gibt es im Freistaat nicht. Der Freistaat hat seinen Sondervermögen keine kreditfinanzierten Haushaltsmittel zugeführt.

Insbesondere sind Auswirkungen der Entscheidung auf den BayernFonds als Sondervermögen mit einer eigenen Kreditermächtigung nicht zu erwarten. Der Freistaat Bayern hat 2020 das Sondervermögen BayernFonds mit einer Kreditermächtigung zu dem Zweck errichtet, Unternehmen der Realwirtschaft während der Coronapandemie zu stabilisieren. Die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen war grundsätzlich bis 30. Juni 2022 möglich.

Der Veranlassungszusammenhang zwischen der Notlage und den ergriffenen Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds ist dargelegt. Durch die zeitliche Befristung gab es kein Risiko der unbegrenzten Weiternutzung der Kreditermächtigung. Auch ein Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit ist nicht ersichtlich.

- 2. Erwartet die Staatsregierung für den eigenen Haushalt Zahlungen des Bundes, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes ausgeschüttet werden/werden sollen und auf die mindestens einer der drei vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Urteil – 2 BvF 1/22 – benannten Gründe zutreffen könnte/dürfte (bitte für jedes der „Sondervermögen“ die erwartete Zahlung und den Zahlungszweck offenlegen)?**
- 3. Sind der Staatsregierung Zahlungen des Bundes bekannt, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes stammen/stammen sollen und in Haushalte der Bezirke in Bayern fließen/fließen sollen (bitte alle bekannten Zahlungen/Zahlungsvorhaben offenlegen)?**
- 4. Sind der Staatsregierung Zahlungen des Bundes bekannt, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes stammen/stammen sollen und in Haushalte der Kreise in Bayern fließen/fließen sollen (bitte alle bekannten Zahlungen/Zahlungsvorhaben offenlegen)?**
- 5. Sind der Staatsregierung Zahlungen des Bundes bekannt, die aus einem der knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes stammen/stammen sollen und in Haushalte von Kommunen in Bayern fließen/fließen sollen (bitte alle bekannten Zahlungen/Zahlungsvorhaben offenlegen)?**

**6. Sind der Staatsregierung Verträge des Bundes mit einem Vertragspartner aus Bayern bekannt, die der Bund aus einem der mindestens knapp 30 „Sondervermögen“ des Bundes finanziert (bitte alle bekannten Vertragspartner und/oder Vertragsgegenstände – z. B. Bauvorhaben etc. – offenlegen)?**

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit dem Entwurf des Nachtragshaushalt 2023 vom 27. November 2023 sollen aufgrund des BVerfG-Urteils vom 15. November 2023 aktuell Anpassungen bei den Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“, „WSF – Teilbereich Energie“ und „Aufbauhilfefonds 2021“ des Bundes erfolgen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Nachtragshaushalts 2023 vom 27. November 2023 werden derzeit die Auswirkungen des Urteils auf weitere Sondervermögen des Bundes geprüft.

Solange diese Prüfung nicht abgeschlossen ist, können mögliche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Freistaat Bayern und Kommunen sowie auf Private nicht angeführt oder beziffert werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.